

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

5. Stück. — Nr. 12, 13 u. 14.

Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1948.

-
12. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 19. 1. 1948, betreffend Umgemeindung von Gebiets-
teilen der Gemeinde Grünbach zur Gemeinde Rainbach, Verwaltungsbezirk Freistadt.
13. Gesetz. — Gesetz vom 14. November 1947, betreffend Änderung des Gesetzes über die Einhebung eines
Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer vom 20. 2. 1947, LGBl. Nr. 8. (Novelle über die Ein-
hebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer.)
14. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 16. Febr. 1948 zur Durchführung der Novelle über
die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer vom 14. Nov. 1947, LGBl. Nr. 5/1948.
-

12.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 19. Jän-
ner 1948, betreffend Umgemeindung von
Gebietsteilen der Gemeinde Grünbach zur
Gemeinde Rainbach, Verwaltungsbezirk
Freistadt.

§ 1.

Die o.-ö. Landesregierung hat mit Beschluß
vom 19. Jänner 1948 ihre Zustimmung zur An-
derung der Grenzen der Gemeinden Grünbach und
Rainbach durch Abtrennung von Gebietsteilen
der Gemeinde Grünbach und Eingemeindung in
das Gebiet der Gemeinde Rainbach erteilt.

Es werden folgende Gebietsteile der Steuer-
gemeinde Lichtenau (Ortsgemeinde Grünbach)
im Gesamtausmaß von 95 ha 97 ar 10 m² aus-
geschlossen und der Gemeinde Rainbach ein-
verleibt:

- a) die Bauparzellen Nr. 1, 2, 5, 6;
b) die Grundparzellen Nr. 1, 2, 3/1, 3/2, 5, 7,
8, 9, 10, 11, 12, 14/1, 14/2, 14/3, 15, 16, 17,
18, 20, 23, 25, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 2612,
41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2,
48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60,
61, 62, 63, 65, 67/1, 67/2, 68, 88, 89, 90,
91, 92, 93, 94, 95, 96, 98 1, 98/2, 99, 100,
101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 110,
111, 112, 113, 117, 118, 119, 120, 122,
2620, 2621, 2622, 2625, 29 1, 29/2, 31, 32,
33, 34, 35, 37, 38/1, 38 2, 39/1, 39/2, 39/3,
69, 70, 72, 73, 75/1, 75/2, 76, 77, 79, 80,
81, 82, 84, 85, 86, 114, 115, 116, 121, 123,
124, 125/1, 125/2, 126, 187, 188, 2623,
4 (EzI. 119, RG. Rainbach), 40 (EzI. 46,
RG. Rainbach), 66 (EzI. 166, RG. Lich-

tenau), 71 (EzI. 57, RG. Rainbach), 2613
öffentliches Gut, 2624, Teil 2619 (EzI. 99,
RG. Lichtenau), Teil 2731/2 öffentliches Gut,
Teil 2613/1 öffentliches Gut, Teil 2734
öffentliches Gut.

Hiedurch werden die nachstehend angeführten
Liegenschaften der Gemeinde Rainbach einver-
leibt: Stadeln Nr. 1, 3 und 4.

§ 2.

Die Grenzänderung tritt mit 1. 1. 1948 in
Kraft. Für die auflaufenden Kosten der Vermes-
sung und grundbücherlichen Durchführung des der
Gemeinde Rainbach einverleibten Gebietes hat
die Gemeinde Rainbach aufzukommen.

Für die o.-ö. Landesregierung:

L. Bernaschek e. h.

Landeshauptmann-Stellvertreter.

13.

Gesetz

vom 14. November 1947, betreffend An-
derung des Gesetzes über die Einhebung
eines Landeszuschlages zur Vergnügungs-
steuer vom 20. Februar 1947, LGBl. Nr. 8.
(Novelle über die Einhebung eines Lan-
deszuschlages zur Vergnügungssteuer.)

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Zur Vergnügungssteuer, die von den Gemein-
den nach den zurzeit geltenden Vergnügungs-

steuerordnungen eingehoben wird, ist zu Gunsten des Landes Oberösterreich ein Zuschlag in folgender Höhe zu entrichten:

1. wenn die Steuer in Form einer Kartensteuer eingehoben wird
 - a) bei einem Eintrittspreis bis zu 4.— S ... 10 Groschen,
 - b) bei einem Eintrittspreis von 4.— S bis zu 7.— S ... 20 Groschen,
 - c) bei einem Eintrittspreis von 7.— S bis zu 10.— S ... 30 Groschen,
 - d) bei einem Eintrittspreis über 10.— S ... 40 Groschen;
2. wenn die Steuer als Pauschsteuer eingehoben wird, in der Höhe von 20% der Stammabgabe. Wenn die Steuer nach der Anzahl der Teilnehmer an der Aufführung eingehoben wird, ist der Zuschlag auf fünf Groschenbeträge aufzurunden.

§ 2.

Der Landeszuschlag zur Vergnügungssteuer ist weder als Teil des Entgelts noch als eine Sonderzahlung im Sinne des Art. II, § 6 der Vergnügungssteuerordnung vom 2. Dezember 1939, RGBl. I, G. 2351 (21. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark) anzusehen und dürfen daher die Stammabgabe, sonstige Abgaben oder vertraglich festgesetzte Entgelte, die von den Bruttoeinnahmen des Steuerpflichtigen zu zahlen sind, durch die Entrichtung des Landeszuschlages eine Erhöhung nicht erfahren.

§ 3.

Die Verwendung von Rundfunkempfangsanlagen bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in Gast- und Vergnügungsräumen ist vom Landeszuschlag zur Vergnügungssteuer befreit.

§ 4.

Der Landeszuschlag wird von den Gemeinden mit der Vergnügungssteuer eingehoben. Es finden auf ihn mit Ausnahme der in § 2 festgesetzten Bestimmungen die für die Vergnügungssteuer geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an treten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 20. 2. 1947, betreffend die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer, RGBl. Nr. 8, außer Kraft.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 7.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist die o.-ö. Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:
Dr. Gleißner e. h.

14.

Verordnung

der o.-ö. Landesregierung vom 16. Februar 1948 zur Durchführung der Novelle über die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer vom 14. November 1947, RGBl. Nr. 13/1948.

Artikel I.

Der im § 1 der Gesetzesnovelle festgesetzte Zuschlag zur Vergnügungssteuer fließt den Kriegsoffizieren und politisch Verfolgten in Oberösterreich zu.

Artikel II.

Die Gemeinden haben zu den nachfolgend angeführten Terminen eine Abrechnung an das Amt der o.-ö. Landesregierung (Landesgefällsdirektion) vorzulegen.

Die erste Abrechnung für die Zeit vom Beginn der Einhebung des Zuschlages bis 31. Mai ist bis 10. Juni 1948 vorzulegen. Alle weiteren Abrechnungen sind für das jeweils unmittelbar vorausgegangene Kalendervierteljahr bis 10. des dieser Abrechnungsperiode folgenden Monats fällig.

Für Gemeinden mit großen Abgabeeingängen kann das Amt der o.-ö. Landesregierung (Landesgefällsdirektion) kürzere Abrechnungsfristen festsetzen.

Muster für die einheitliche Form der Abrechnung gehen den Gemeinden von der Landesgefällsdirektion zu.

Artikel III.

Die Gemeinden haben die Einhebung des Zuschlages und seinen Verwendungszweck in ihrem Gemeindegebiet in geeigneter Weise kundzumachen.

Artikel IV.

Die Einhebung der von den Gemeinden eingehobenen Beträge hat auf das vom Amte der o.-ö. Landesregierung (Landesgefällsdirektion) zu bestimmende Konto zu erfolgen.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Gesetzesnovelle vom 14. November 1947, RGBl. Nr. 8/1948 über die Einhebung eines Landeszuschlages zur Vergnügungssteuer in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

Dr. Lorenzoni e. h.
Landeshauptmannstellvertreter.